

solange es in der österr.-ung. Zollgrenze eingeschlossen sei». Hievon wurde die fürstl. Hofkanzlei von der schweiz. Gesandtschaft in Wien verständigt, die die fürstl. Regierung davon in Kenntnis setzte. In der Antwort der Regierung an die Hofkanzlei wurde insbesondere auf eine Reihe behördlicher Massnahmen, die das Bemühen des Landes, die Neutralität voll zu wahren, gut und sachlich begründen, hingewiesen. Dies wurde auch der schweiz. Gesandtschaft mitgeteilt.

In dem am 4. Juni 1919 veröffentlichten Memorandum über Liechtensteins Neutralität, das als «Aide memoire» bezeichnet wurde, ist u. a. auch zu den französischen Behauptungen Stellung genommen worden: «Die französische Regierung hat gegenüber den Ausführungen der fürstl. Regierung im Gegenstande nicht neuerlich Stellung genommen und das Ersuchen um Weiterbelieferung des Landes mit Lebensmitteln aus der Schweiz nicht beantwortet. Die fürstl. Regierung war daher in die schliessliche Zwangslage versetzt, das zu der Fleischversorgung des Landes nicht benötigte Vieh, für welches übrigens in der Schweiz keine günstige Absatzmöglichkeit bestand, nebst geringen Mengen von Bodenerzeugnissen an Österreich abzugeben, um von dort im Kompensationswege jene Lebensnotwendigkeiten, wie Mehl, Zucker, Petroleum zu erlangen. deren Weiterbezug aus der Schweiz dem Lande verwehrt war. Dessen ungeachtet hat das Fürstentum auch nach der Einstellung der Lebensmittelzuschüsse aus der Schweiz diesem Lande seine Überschüsse an Landesprodukten, wie Holz, Torf. Streue etc. weiter zugänglich gemacht und von den notwendigen Kompensationsartikeln abgesehen, die Absperrungsmassnahmen gegen Österreich in vollem Umfange aufrecht erhalten. Die fürstliche Regierung glaubt sohin, die volle Neutralität des Landes auch in kommerzieller Hinsicht nicht im geringeren Masse wie andere in diesem Krieg neutral gebliebenen Staaten wie Dänemark, Holland, Schweden und die Schweiz beobachtet und gewahrt zu haben.

Unter den dargestellten Umständen glaubt die fürstl. Regierung, sich der sicheren Erwartung hingeben zu dürfen, die Friedenskonferenz werde dem Fürstentum Liechtenstein als neutralem Staat durch Zulassung einer Vertretung zur Friedenskonferenz in Versailles die Möglichkeit bieten, seine staatlichen Interessen, welche durch die bevorstehende Neugestaltung, insbesondere durch die allfällige staatsrechtliche Stellung des dem Fürstentum benachbarten Landes Vorarlberg